

**Stellungnahme des Deutschen Vereines
zum Referentenentwurf eines Gesetzes
zur Stärkung von Kindern und Jugend-
lichen (Kinder- und Jugendstärkungs-
gesetz – KJSG)**

Die Stellungnahme (DV 33/20) wurde am 24. November 2020 vom Präsidium des Deutschen Vereines verabschiedet.

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| Vorbemerkungen | 3 |
| I. Beteiligung/Beratung/Beschwerdemöglichkeit von jungen Menschen und ihren Familien | 4 |
| II. Kooperation mit Berufsheimnisträgern, § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII-E i.V.m. §§ 4, 5 KKG-E | 6 |
| III. Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie, § 16 SGB VIII-E | 7 |
| IV. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege, §§ 22, 22a, 23 SGB VIII-E | 8 |
| V. Hilfen zur Erziehung, §§ 27 ff. SGB VIII-E | 11 |
| VI. Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb der eigenen Familie, §§ 37 ff. SGB VIII-E | 15 |
| VII. Auslandsmaßnahmen, § 38 SGB VIII-E | 17 |
| VIII. Hilfe für junge Volljährige, §§ 41, 41a SGB VIII-E | 18 |
| IX. Betriebserlaubnisverfahren, §§ 45 ff. SGB VIII-E | 18 |
| X. Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten, § 50 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII-E | 20 |
| XI. Führungszeugnis, § 72a Abs. 5 SGB VIII-E | 20 |
| XII. Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen, § 77 SGB VIII-E | 20 |
| XIII. Kostenbeteiligung, § 94 Abs. 6 SGB VIII-E | 21 |
| XIV. Neuerungen zu Erhebungsmerkmalen, §§ 98 ff. SGB VIII-E | 21 |
| XV. „Inklusive Lösung“ – Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen | 21 |
| Verankerung Personalbemessung im SGB VIII | 24 |

Vorbemerkungen

Der Diskurs zur Reform des SGB VIII wird seit 2016 intensiv auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene geführt. Das Gesetzesvorhaben zu einem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz im Jahr 2017 wurde auch nach intensiven Diskussionen und Veränderungen im Gesetzgebungsprozess im Bundesrat nicht abgeschlossen. Im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode wurde deshalb vereinbart, dass das Kinder- und Jugendhilferecht auf Basis des in der letzten Legislaturperiode vom Bundestag beschlossenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes weiterentwickelt werden soll. Wie dort vereinbart, wurde im Vorfeld des erneuten Gesetzesvorhabens ein breiter Dialog mit Akteuren aus Wissenschaft und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe und den Ländern und Kommunen im Dialogprozess „Mitrede – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Jahr 2019 geführt.¹

Der Deutsche Verein begrüßt die Weiterentwicklung des SGB VIII und die mit dem KJSG verfolgte Zielsetzung, Kinder und Jugendliche durch mehr Teilhabe, bessere Leistungsangebote und einen wirksameren Schutz umfassend zu stärken und die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zu einem inklusiven, effizienten und dauerhaft tragfähigen und belastbaren Unterstützungssystem auszugestalten.² Das SGB VIII in seiner heutigen Form stellt eine grundsätzlich gute gesetzliche Grundlage für die Kinder- und Jugendhilfe dar, die allerdings an einigen Stellen die Entwicklungen der Zeit angepasst werden muss. Insbesondere ist insgesamt eine inklusive Ausgestaltung der Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zu verfolgen.

Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass die Umsetzung der Regelungen teilweise zu erheblichen Herausforderungen insbesondere bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe führen wird, unter anderem da die Änderungen erhebliche fachliche Anforderungen und damit verbundenen (Weiter-)Qualifizierungsbedarf mit sich bringen und an vielen Stellen Leistungsausweitungen und Mehraufwand für die Träger der Kinder- und Jugendhilfe verursacht werden. Der Deutsche Verein erwartet einen Ausgleich der finanziellen Mehrbelastung und die Berücksichtigung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts. Im Entwurf werden zwar Mehraufwendungen genannt, aber nicht beschrieben, wie diese durch den Gesetzgeber kompensiert werden sollen. Er erwartet hierzu eine detaillierte Kostenfolgenabschätzung durch den Bund. Auch die Integration der Eingliederungshilfe für junge Menschen nach dem SGB IX in das SGB VIII wird zwischen den Leistungsträgern der Eingliederungshilfe und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu finanziellen Verschiebungen führen, die bei einer zukünftigen gesetzlichen Regelung mitbedacht werden müssen.

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Sabine Gallep.

1 Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode, <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1>; Informationen zum Dialogprozess unter: <https://www.mitrede-mitgestalten.de/>.

2 Vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf des KJSG (DV 6/17 vom 13. Juni 2017), NDV 2017, 289–294.

Aufgrund der Kürze der gesetzten Stellungnahmefrist konnte eine Beschlussfassung des Präsidiums des Deutschen Vereins nicht erfolgen. Vorliegend nimmt nunmehr der Deutsche Verein Stellung und stützt sich dabei in weiten Teilen auf seine Stellungnahme zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz aus dem Jahr 2017.

Zu ausgewählten Regelungen im Einzelnen:

I. Beteiligung/Beratung/Beschwerdemöglichkeit von jungen Menschen und ihren Familien

Der Deutsche Verein begrüßt grundsätzlich, dass junge Menschen und ihre Familien über diverse Beteiligungs-, Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten in ihrer Subjektstellung gestärkt werden sollen. Die unterschiedlichen Zugänge zum Jugendamt, zu Beratungsstellen, zu Ombudsstellen, zu internen und externen Beschwerdemöglichkeiten bei der Fremdunterbringung erfordern eine Zusammenarbeit der verschiedenen Stellen, damit Informationen nicht verloren gehen. Der Deutsche Verein empfiehlt, die Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche sowohl für die Adressatinnen und Adressaten als auch für die Fachkräfte und handelnden Träger zu verdeutlichen, um Abgrenzungen und Überschneidungen transparent zu machen. Es sollten durch die unterschiedlichen Angebote keine neuen „Verschiebebahnhöfe“ oder „schwarzen Löcher“ entstehen. Die ausgeweiteten Beratungspflichten dürfen zudem nicht zum Abbau von Beratungsressourcen in anderen Bereichen führen.

1. „Wahrnehmbare Form“

Um die Beteiligungsmöglichkeiten nutzen und eine eigenverantwortliche Entscheidung treffen zu können, ist eine Aufklärung und Beratung über die Rechte erforderlich, die für Kinder, Jugendliche und ihre Familien verständlich und nachvollziehbar sind. Aus diesem Grund ist das an diversen Stellen eingefügte Erfordernis der „wahrnehmbaren Form“ von Beratung, Aufklärung und Beteiligung (§§ 8 Abs. 4, 10a Abs. 1, 36 Abs. 1, 42 Abs. 2 und 3 SGB VIII-E) zu unterstützen.

2. Selbstvertretung, § 4a SGB VIII-E

Als besondere Form der Beteiligung wird nun in § 4a SGB VIII-E die Selbstvertretung von Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe durch selbstorganisierte Zusammenschlüsse benannt und gestärkt. Der Deutsche Verein begrüßt die Idee, selbstorganisierte Zusammenschlüsse anzuregen und zu fördern, um mit ihnen bei der Lösung von Problemen des Gemeinwesens oder innerhalb von Einrichtungen zusammen zu arbeiten. Insbesondere vor dem Hintergrund der positiven Erfahrungen und Entwicklungen in den stationären Unterbringungen („Heimräte“) und bei Pflegepersonen ist die rechtliche Stärkung von Selbstvertretungen nachzuvollziehen und zu befürworten.

Es bleiben für die praktische Umsetzung jedoch einige Fragen offen. So empfiehlt der Deutsche Verein, die Selbstorganisation zu definieren, um allgemeine Zusam-

menschlüsse und Gremien, wie z.B. Jugendverbandsarbeit, Elternvertretung in der Kindertagesbetreuung, abzugrenzen, und die anvisierten Gruppen zu stärken. Zudem sollte konkretisiert werden, wie diese Zusammenschlüsse eingebunden werden, welche Befugnisse sie erhalten sollen und in welchem Verhältnis sie zu den Jugendverbänden nach § 12 SGB VIII stehen. Unklar ist auch, wie die Zusammenarbeit mit freien Trägern nach Absatz 2 erfolgen kann, insbesondere wenn der Zusammenschluss bei einem freien Träger organisiert ist oder selber einen darstellt.

3. Uneingeschränkter Beratungsanspruch, § 8 Abs. 3 SGB VIII

Der Deutsche Verein begrüßt den uneingeschränkten Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche in § 8 Abs. 3 SGB VIII-E und den damit verbundenen niedrigschwelligen Zugang für Kinder und Jugendliche zur Beratung.³ Die durch Satz 2 nun eröffnete Möglichkeit, dass die Beratung durch freie Träger erbracht wird, stellt Rechtsklarheit her. Diese Beratungen für Kinder und Jugendliche werden faktisch bereits durch z.B. Sorge- und Nottelphone bzw. Onlineberatungen durchgeführt.

4. Ombudsstellen, § 9a SGB VIII-E

Der Deutsche Verein unterstützt die Implementierung von Ombudsstellen, die unabhängig und nicht weisungsgebunden arbeiten.⁴ Bereits im Jahr 2012 hat sich der Deutsche Verein dafür ausgesprochen, Ombudsstellen einzuführen, um die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen zu sichern.⁵ Um die mit der unabhängigen weisungsungebundenen Arbeit der Ombudsstellen bezweckte Sicherung der Rechte von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien zu realisieren, empfiehlt der Deutsche Verein einen intensiven fachlichen Diskurs, wie dies umgesetzt und in der Praxis gewährleistet werden kann. Es sollte, wie auch vorgesehen, den Ländern freie Hand gelassen werden, wie dies umgesetzt wird, um auch die Wirksamkeit verschiedener Organisationsmodelle vergleichen zu können.

Der Deutsche Verein begrüßt, wie bereits in seiner Stellungnahme 2017 zum KJSG gefordert, dass die Finanzierungsverantwortung den Ländern zugewiesen wird.⁶

5. Beratung, § 10a SGB VIII-E

Der Deutsche Verein spricht sich dafür aus, dass der allgemeine Beratungsanspruch und die Aufklärungspflicht nach §§ 14 und 15 SGB I in § 10a SGB VIII-E konkretisiert werden. Die in Absatz 2 Satz 2 festgehaltene Hilfe bei Antragstellung,

3 Vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf des KJSG (DV 6/17 vom 13. Juni 2017), NDV 2017, 289–294.

4 Vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf des KJSG (DV 6/17 vom 13. Juni 2017), NDV 2017, 289–294.

5 Vgl. Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe – Diskussionspapier des Deutschen Vereins zum Umgang mit §§ 79, 79 a SGB VIII, NDV 2012, 315 ff. sowie Empfehlungen zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, NDV 2012, 555 ff.

6 Vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf des KJSG (DV 6/17 vom 13. Juni 2017), NDV 2017, 289–294.

Inanspruchnahme der Leistung und Erfüllung von Mitwirkungspflichten stellt eine große Unterstützung für Familien dar.

Der Deutsche Verein versteht den hinter der Regelung stehenden Gedanken, Kinder, Jugendliche und ihre Familien durch Beratung in ihrer Subjektstellung zu stärken. Jedoch macht er darauf aufmerksam, dass die in § 10a SGB VIII-E formulierte Beratung sehr anspruchsvoll ist, die nicht nur vertiefte Kenntnisse im Kinder- und Jugendhilferecht sowie Familienrecht, von den Verwaltungsabläufen im Jugendamt, den Vorschriften zur Koordinierung von Teilhabeleistungen im SGB IX Teil 1 und den einzelnen jugendhilferechtlichen Angeboten erfordert, sondern auch Kenntnisse von Leistungsansprüchen, Leistungsträgern und Verwaltungsabläufen der anderen Leistungsträger voraussetzt. Zudem wäre die Umsetzung in der Praxis mit einem großen personellen Aufwand verbunden ist. Neben der erforderlichen Qualifizierung und Gewinnung des Personals weist der Deutsche Verein auf die Komplexität der Aufgabe und die damit verbundene erforderliche Infrastruktur, die es für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auszubauen gilt, hin.

Vor diesem Hintergrund regt der Deutsche Verein an, § 10a SGB VIII-E dahingehend zu überprüfen, in welchen Bereichen eine qualifizierte Beratung in der Kinder- und Jugendhilfe nötig ist und in welchen darüber hinaus gehenden Bereichen geeignete Informationsangebote bereitgestellt und vermittelt werden sollen. Er empfiehlt, dies differenziert anzupassen.

II. Kooperation mit Berufsheimnisträgern, § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII-E i.V.m. §§ 4, 5 KKG-E

Der Deutsche Verein erkennt die Hintergründe für die geplanten Änderungen (Motivation und Kooperationsbereitschaft der Mitteilenden) an, macht jedoch auf die mit den in § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII-E i.V.m. § 4 KKG-E vorgesehenen Änderungen verbundenen Risiken und die Schwächung der Verantwortung der Jugendämter aufmerksam. Mit der Umstellung der Regelungen in § 4 KKG-E wird die Eigenlogik des § 4 KKG-E und damit die Eigenverantwortung der Berufsheimnisträger verändert bzw. geschwächt. Der Deutsche Verein empfiehlt, von den Änderungen in § 4 KKG Abstand zu nehmen und die derzeitige Logik und Verantwortlichkeit beizubehalten. Er hat grundsätzlich keine Einwände gegen die klarstellende Regelung der Rückmeldung in § 4 Abs. 4 KKG-E, bittet jedoch um Prüfung der Regelung unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten.

Durch die geplante Veränderung in § 8a SGB VIII-E wird die Rolle der Mitteilenden verändert. Der Deutsche Verein begrüßt die Regelung, die meldenden Berufsheimnisträger am Prozess der Gefährdungseinschätzung unter der Voraussetzung zu beteiligen, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht infrage gestellt wird und dies nach fachlicher Einschätzung des Jugendamts erforderlich ist. Er merkt jedoch kritisch an, dass weder aus dem Gesetzestext noch aus der Gesetzesbegründung deutlich wird, wie die Beteiligung ausgestaltet und umgesetzt werden sollte.⁷ Der Deutsche Verein weist außerdem auf die ungleiche Behandlung der unterschiedlichen Berufsheimnisträger hin. Es ist nicht

⁷ Vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf des KJSG (DV 6/17 vom 13. Juni 2017), NDV 2017, 289–294.

nachvollziehbar, Ärzt/innen und Hebammen bzw. Entbindungspfleger im Rahmen des Schutzauftrags zu bevorzugen. Eine interdisziplinäre Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung von Angehörigen der Heilberufe mag zudem im Einzelfall geboten sein. Daraus ergibt sich aber kein grundsätzlicher Anlass, gerade diejenige Person einzubeziehen, die die Meldung abgegeben hat. Fraglich ist auch in dem Zusammenhang, ob bei den Mitteilenden ausreichend Zeit vorhanden ist, dieser Aufgabe nachzukommen. Auch die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes/Kommunalen Sozialen Dienstes müssten mit einem zeitlichen Mehraufwand rechnen. Zudem ist zu bedenken, dass auch Mitteilende Ansprüche auf Beteiligung geltend machen könnten.⁸ Vor dem Hintergrund, dass weitere Experten an der Gefährdungseinschätzung mitwirken (können), weist der Deutsche Verein darauf hin, dass – sofern der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt ist – grundsätzlich zunächst die Kinder und Jugendlichen und ihre Erziehungsberechtigten nach § 8a Abs. 1 Satz 2 in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen sind.

Nach der Neuregelung in § 5 Abs. 1 KKG-E wird die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht verpflichtet, das Jugendamt zu informieren, wenn in einem Strafverfahren Anhaltspunkte für die erhebliche Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden. Der Deutsche Verein begrüßt diese Verpflichtung zum Schutz der Minderjährigen, weist aber kritisch darauf hin, dass mit der Formulierung der „erheblichen Gefährdung“ ein neuer unbestimmter Rechtsbegriff eingeführt wird.

III. Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie, § 16 SGB VIII-E

Der Deutsche Verein setzt sich grundsätzlich für eine positive Formulierung des § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII-E ein; jedoch bezweifelt er eine stärkere Verbindlichkeit aufgrund der vorgelegten Formulierung. Der Deutsche Verein empfiehlt deshalb, den Zugang zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie zu stärken und verbindlicher zu gestalten. Darüber hinaus sollte neben dem Gewinn an Kenntnissen und Fähigkeiten auch der Entlastungsgedanke der allgemeinen Förderung deutlich gemacht werden.⁹ Der Deutsche Verein regt an, die Formulierung in § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII-E dahingehend zu überprüfen, ob sich die Familie als Ganzes die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten aneignen kann oder eine dahingehende Differenzierung erforderlich ist, dass bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten lediglich die Eltern betreffen.

In diesem Zusammenhang regt der Deutsche Verein an, die Aufgaben der familienunterstützenden Leistungen inhaltlich qualitativ in § 16 Abs. 2 SGB VIII zu beschreiben.¹⁰

8 Vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf des KJSG (DV 6/17 vom 13. Juni 2017), NDV 2017, 289–294.

9 Siehe hierzu Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Familienbildung im ländlichen strukturschwachen Raum (DV 07/09 vom 10. November 2009), NDV 2010, 70–79 und Bestandsaufnahme und Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung der Familienbildung (DV 19/06 vom 8. März 2007), NDV 2007, 167–171.

10 Siehe dazu auch Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Angeboten der Familienerholung im Sinne des § 16 Abs. 2 SGB VIII (DV 14/13 vom 11. Dezember 2013), NDV 2014, 109–115.

IV. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege, §§ 22, 22a, 23 SGB VIII-E

1. Kindertagespflegeperson

Der Begriff „Tagespflege“ ist ein auch in der Pflege von älteren Menschen verwendeter Begriff. Der Deutsche Verein begrüßt deshalb die begriffliche Klarstellung, dass es sich bei diesem Angebot um eines handelt, welches sich an Kinder und ihre Eltern richtet.

2. Grundsätze der Förderung, § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII-E

Mit der geplanten Ergänzung in § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII-E würde die gesetzliche Definition der Kindertagespflege erweitert. So würde die Angebotsform der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen ebenfalls der Kindertagespflege als einer Grundform der Kindertagesbetreuung zugeordnet. Bisher unterlag die Zulassung dieser Angebotsform dem Landesrechtsvorbehalt. Damit würde die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen den beiden Formen – Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson sowie Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten – bundesrechtlich gleichgestellt. Grundsätzlich begrüßt der Deutsche Verein diese Erweiterung und Gleichstellung der drei genannten Formen der Kindertagespflege, da mit dieser Änderung der bundesweiten Zunahme dieser beiden Angebotsformen Rechnung getragen wird. In diesem Zusammenhang fordert der Deutsche Verein zudem eine Überprüfung der Rahmenbedingungen der Kindertagespflege im Hinblick auf die bundesgesetzliche Gleichrangigkeit von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung (z.B. in Bezug auf das Fachkräftegebot und die arbeitsrechtliche Stellung der Kindertagespflegepersonen).¹¹

3. Grundsätze der Förderung, § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII-E

Diese Neuregelung/Klarstellung begrüßt der Deutsche Verein ausdrücklich, entspricht sie doch einer langjährigen Forderung nach einer möglichst deutlichen Abgrenzung zwischen Kindertagespflege und Einrichtungen.¹² Angesichts des fortwährenden Ausbaus der Großtagespflegestellen in einem Großteil der Länder¹³ bedarf es nach Auffassung des Deutschen Vereins anerkannter Kriterien, um den für die Kindertagespflege charakteristischen unmittelbaren Personenbezug sicherstellen zu können und einer gesetzlichen Regelung, die den für die Kindertagespflege charakteristischen überschaubaren Rahmen sicherstellt. Die in der Kommentierung für § 45 SGB VIII genannten Kriterien zur Bestimmung des Einrichtungsbegriffs¹⁴ als einer „auf gewisse Dauer angelegte förmliche Verbindung

11 Vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf des KJSG (DV 6/17 vom 13. Juni 2017), NDV 2017, 289–294.

12 Vgl. z.B. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf des KJSG (DV 6/17 vom 13. Juni 2017), NDV 2017, 289–294.

13 So stieg die Anzahl der Großtagespflegestellen von 2.511 (2014) auf 3.717 (2018) und die in dieser Form tätigen Kindertagespflegepersonen von 5.877 (2014) auf 8.494 (2018); vgl. Kinder- und Jugendhilfestatistik.

14 Vgl. Mörsberger, T.: Drittes Kapitel. Andere Aufgaben der Jugendhilfe. Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung, in: Wiesner, R. (Hrsg.): SGB VIII. Kinder und Jugendhilfe. Kommentar. 5. überarb. Aufl., München 2015, § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung, Rdnr. 31 und 31a, 935.

ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Unterkunftsgewährung sowie Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie“ treffen nach Ansicht des Deutschen Vereins aktuell auf die „Großtagespflege“ zu. Um weiteren Ausuferungen bei der „Großtagespflege“ in Richtung „Kita-light“ vorzubeugen, sollte nach Ansicht des Deutschen Vereins im SGB VIII nicht nur die Gesamtzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder (einschließlich eigener Kinder) in einer „Großtagespflegestelle“, sondern auch die Zahl der je Kindertagespflegeperson zu betreuenden Kinder beschränkt werden. Er spricht sich dafür aus, dass bei einem Verbund von mehr als zwei Kindertagespflegepersonen und mindestens elf oder mehr gleichzeitig zu betreuenden Kindern eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erforderlich ist.¹⁵

Angesichts der steigenden Anzahl von Kindern pro Kindertagespflegeperson¹⁶ und der Tatsache, dass ein Teil der Kindertagespflegepersonen zudem noch eigene Kinder betreut, spricht sich der Deutsche Verein zudem generell in der Kindertagespflege für die Implementierung einer Kindertagespflegeperson-Kind-Relation aus, die sich am Alter und den Förderbedarfen der Kinder orientiert und eigene Kinder der Kindertagespflegeperson sowie weitere Faktoren¹⁷ berücksichtigt. Leitlinie könnte die empfohlene Fachkraft-Kind-Relation aus dem Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ (BMFSFJ 2016)¹⁸ sein. Hierbei muss jedoch beachtet werden, dass die Gruppenstruktur Interaktionen und Freundschaften ermöglicht, um die altersspezifischen Potenziale von Peerkontakten für die kindliche Entwicklung und Bildung nutzen zu können. Auch bei der Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf, z.B. einer Beeinträchtigung, ist das Zusammensein und gemeinsame Spiel von Kindern zu gewährleisten. Um die Profilm Merkmale der Kindertagespflege zu erhalten, sollte nach Auffassung des Deutschen Vereins durch eine entsprechende bundesgesetzliche Öffnungsklausel die Zahl der gleichzeitig betreuten Kinder auch durch Regelungen vor Ort zumindest in den Fällen regelhaft eingeschränkt werden können, in denen ausschließlich unter dreijährige Kinder, mehrere gleichaltrige Kinder im ersten und zweiten Lebensjahr oder auch Kinder mit besonderem Förderungsbedarf betreut werden.¹⁹

4. Grundsätze der Förderung, § 22 Abs. 2 SGB VIII-E

§ 22 Abs. 2 SGB VIII-E benennt die grundlegenden Ziele der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, und Satz 1

15 Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Sicherung und Weiterentwicklung der Kindertagespflege (DV 32/16), zu finden unter: <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2018-empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-sicherung-und-weiterentwicklung-der-kindertagespflege-2986,1369,1000.html>, S. 18.

16 Vgl. Fachkräftebarometer, <https://www.fachkraeftebarometer.de/laenderdaten/kindertagespflege>: So hat sich die durchschnittliche Anzahl der betreuten Kinder pro Kindertagespflegeperson von 2,0 im Jahr 2006 auf zuletzt 3,8 Kinder 2018 erhöht.

17 Z.B. Ausfallzeiten durch Urlaub und Krankheit, Zeitanteile für die Fort- und Weiterbildung.

18 Zu finden unter: https://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/PDF/Fruehe_Chancen/Bund-Laender-Konferenz/Zwischenbericht_mit_unterschiedlicher_Erklaerung.pdf (zuletzt abgerufen am 2. September 2020).

19 Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Sicherung und Weiterentwicklung der Kindertagespflege (DV 32/16), zu finden unter: <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2018-empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-sicherung-und-weiterentwicklung-der-kindertagespflege-2986,1369,1000.html>, S. 18.

Nr. 1 greift den in § 1 Abs. 1 SGB VIII-E neu definierten Aspekt der Selbstbestimmung bereichsspezifisch auf. Der Deutsche Verein begrüßt diese Erweiterung des Förderauftrages. Ebenso begrüßt er die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII-E vorgenommene Harmonisierung zwischen SGB VIII-E und Familienpflegezeitgesetz durch die Erweiterung um die „familiäre Pflege“.

Mit dem neu eingefügten Satz 2 in § 22 Abs. 2 SGB VIII-E werden Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen verpflichtet – sofern eine gemeinsame Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung stattfindet –, mit den dafür relevanten Einrichtungen und Diensten zusammenzuarbeiten und Eltern aktiv einzubeziehen und zu unterstützen. Der Deutsche Verein begrüßt die Ausweitung des Förderauftrages, da sie gelebte Praxis aufgreift. Diese und andere bereits normierten Kooperationsverpflichtungen erfordern jedoch zeitliche und personelle Ressourcen, die nach Auffassung des Deutschen Vereins bis dato nicht in ausreichendem Maß vorhanden sind. Deshalb fordert er nachdrücklich Länder und Träger von Kindertageseinrichtungen auf, adäquate Verfügungszeiten für die zahlreichen geforderten Kooperationen in die Personalbemessung aufzunehmen bzw. die mittelbare pädagogische Arbeitszeit entsprechend auszuweiten. Erste Evaluationsergebnisse zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiQuTG bzw. „Gute-KiTa-Gesetz“) deuten zwar darauf hin, dass einige Länder diesbezügliche Initiativen ergriffen haben,²⁰ jedoch wird das mit Blick auf den bestehenden Fachkräftemangel und zu erwartenden Fachkräftebedarf²¹ nicht ausreichen. Dringend erforderlich sind unter Beachtung des Fachkräftegebotes gemäß § 72 SGB VIII deshalb weitere Strategien zur Fachkräftegewinnung und -bindung²² sowie – da wo möglich – die Implementierung multiprofessioneller Teams.²³

5. Förderung in Tageseinrichtungen, § 22a Abs. 4 SGB VIII-E

§ 22a Abs. 4 SGB VIII-E normiert in Satz 1 erstmals regelhaft und bundesweit die gemeinsame Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen. Der Deutsche Verein begrüßt die program-

20 Vgl. BMFSFJ: <https://www.gute-kita-portal.de/handlungsfelder/guter-betreuungsschluessel>, zuletzt abgerufen am 2. September 2020 sowie Der Paritätische Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.: Der Gute-KiTa-Bericht 2020, zu finden unter: <http://www.der-paritaetische.de/fachinfo/detailseite/gute-kita-bericht-2020-bedarfe-der-traeger-und-massnahmen-der-laender/> S. 51f., zuletzt abgerufen am 2. September 2020.

21 Vgl. u.a.: Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (i.F. WiFF): <https://www.weiterbildungsinitiative.de/aktuelles/news/detailseite/data/personalausbau-in-der-kindertagesbetreuung-setzt-sich-fort/> (zuletzt abgerufen am 2. September 2020) sowie Guglhör-Rudan, A./Alt, C.: Kosten des Ausbaus der Ganztagsgrundschulangebote. Bedarfsgerechte Umsetzung des Rechtsanspruchs ab 2025 unter Berücksichtigung von Wachstumsprognosen, DJI, München 2019, S. 14 ff. Bei den Berechnungen werden unterschiedliche Szenarien (u.a. Qualitätsverbesserungen, steigende Platzbedarfe, unterschiedliche Zeitbedarfe) zugrunde gelegt.

22 Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Weiterentwicklung der Aus- und Weiterbildung für (sozialpädagogische) Fachkräfte und Lehrende für den Bereich der Kindertagesbetreuung (DV 6/19), zu finden unter: <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2020-empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-die-weiterentwicklung-der-aus-und-weiterbildung-fuer-sozialpaedagogische-fachkraefte-und-lehrende-fuer-den-bereich-der-kindertagesbetreuung-3955,1897,1000.html>.

23 Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Implementierung und Ausgestaltung multiprofessioneller Teams und multiprofessionellen Arbeitens in Kindertageseinrichtungen, zu finden unter <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2016-empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-implementierung-und-ausgestaltung-multiprofessioneller-teams-und-multiprofessionellen-arbeitens-in-kindertageseinrichtungen-2285,779,1000.html>.

matische inklusive Ausrichtung in § 1 SGB VIII-E und die konsequente Aufnahme in § 22a SGB VIII-E. Vielerorts entspricht dies bereits der gelebten Praxis. Gleichwohl weist der Deutsche Verein darauf hin, dass damit Anforderungen verbunden sind, die noch nicht überall umgesetzt sind. Er empfiehlt, qualitative Anforderungen im Umgang mit Kindern mit (drohender) Behinderung zu konkretisieren, wie z.B. Barrierefreiheit und den Einsatz von multiprofessionellen Teams.

6. Förderung in Kindertagespflege, § 23 Abs. 2 SGB VIII-E

Bei den in § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII-E vorgenommenen Ergänzungen handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung dahingehend, dass sich das Kriterium der Angemessenheit auch auf die Beiträge zur Unfallversicherung (Nr. 3) sowie auf die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (Nr. 4) bezieht. Diese Klarstellung ist zu begrüßen, allerdings regt der Deutschen Vereins an, den unbestimmten Rechtsbegriff der „Angemessenheit“ für die einzelnen Sozialversicherungsleistungen zumindest in der Begründung näher zu bestimmen. Grundsätzlich erscheint eine rechtliche Neuformierung der Kindertagespflege notwendig. Dabei sollten vor allem folgende Aspekte in den Blick genommen werden:

- die faktische Umsetzbarkeit der bundesgesetzlich normierten Gleichrangigkeit von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege,²⁴
- die Ausgestaltung der laufenden Geldleistungen und hier insbesondere des sogenannten Anerkennungsbeitrags zur Förderleistung und die Frage, was ist „angemessen“,
- das Spannungsfeld zwischen Berufsfreiheit der Tagespflegepersonen und dem Erfordernis einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII.

V. Hilfen zur Erziehung, §§ 27 ff. SGB VIII-E

1. Kombination von Hilfen, § 27 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII-E

Der Deutsche Verein unterstützt die Klarstellung in § 27 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII-E, wonach die unterschiedlichen Hilfearten kombinierbar sind.²⁵

2. Gemeinsame Leistungserbringung, § 27 Abs. 3 SGB VIII-E

§ 27 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII-E ermöglicht die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung als Gruppenangebot, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht. Der Deutsche Verein hinterfragt jedoch, welche Angebote aus dem Leis-

²⁴ So kommt Kindertagespflege gemäß § 24 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt nur als Ergänzung infrage, und für Kinder im schulpflichtigen Alter sind ausschließlich Kindertageseinrichtungen als geeignetes Angebot definiert. Vgl. hierzu auch: Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Sicherung und Weiterentwicklung der Kindertagespflege (DV 32/16), zu finden unter: <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2018-empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-sicherung-und-weiterentwicklung-der-kindertagespflege-2986,1369,1000.html>, S. 19.

²⁵ Vgl. dazu Gutachten des Deutschen Verein – G 6/15 vom 14. Juni 2016, NDV 2016, 377 ff.; vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf des KJSG (DV 6/17 vom 13. Juni 2017), NDV 2017, 289–294.

tungsspektrum der Hilfe zur Erziehung davon umfasst sein sollen. Dabei ist nach dem ausdrücklichen Wortlaut allein der individuelle Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall maßgebend, sodass kein Raum für fiskalische Erwägungen verbleibt. Der Deutsche Verein befürwortet die Klarstellung, dass eine gemeinsame Leistungserbringung bezogen auf Anleitung und Begleitung im Bildungsbereich möglich ist. Die Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit im Einzelfall ist dabei im Sinne der jungen Menschen als Voraussetzung im Hilfeplanverfahren unter Beachtung der Möglichkeit des Einbezugs der Schule im Hilfeplanverfahren sicherzustellen.

3. Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen, §§ 28a, 36a Abs. 2 SGB VIII-E

§ 20 SGB VIII soll aufgehoben und der Normgehalt in den Katalog der Hilfen zur Erziehung aufgenommen werden. Die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen soll nunmehr in § 28a SGB VIII-E in den Hilfskatalog integriert werden, wodurch die Leistung mit einem individuellen Rechtsanspruch ausgestattet wird. Dabei können gemäß § 28a Satz 2 SGB VIII-E auch ehrenamtlich tätige Patinnen und Paten zum Einsatz kommen. Mit der expliziten Benennung von § 28a SGB VIII-E in § 36a Abs. 2 SGB VIII-E soll diese Leistung niedrigschwellig unmittelbar in Anspruch genommen werden können, wenn diese Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle oder anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen nach § 28 SGB VIII zusätzlich angeboten oder vermittelt wird. Dazu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden (§ 36a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII-E).

Der Deutsche Verein begrüßt, dass die Forderung aus dem Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch- und suchterkrankter Eltern“²⁶ nach einer mit einem Rechtsanspruch ausgestatteten Leistung wie in § 20 SGB VIII berücksichtigt wurde. Kritisch sieht der Deutsche Verein, dass eine Hilfe, die ‚Betreuung und Versorgung‘ umfasst und nicht ‚Erziehung‘ in den Mittelpunkt stellt, in den Abschnitt ‚Hilfen zur Erziehung‘ eingefügt wird. Es bleibt unklar, ob der Adressatenkreis der Leistungsberechtigten im Vergleich zur aktuellen rechtlichen Situation (§ 20 SGB VIII) geändert bzw. eingeschränkt wird, da entsprechend dem Vorschlag im Referentenentwurf auch die Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 SGB VIII zu erfüllen sind. Handelt es sich lediglich um Fragen zur Versorgung des Kindes oder Jugendlichen, würden die Voraussetzungen folglich nicht erfüllt.²⁷ Fraglich ist ferner, warum in § 36a Abs. 2 SGB VIII-E *ausschließlich* die Erziehungsberatungsstellen als Vermittler oder Anbieter der Hilfen nach § 28a SGB VIII-E benannt werden. Auch ist zu diskutieren, ob auch die Versorgung von Jugendlichen, insbesondere Jugendlichen mit (drohender) Behinderung, für diese Hilfe in Betracht kommt. Es stellt sich ebenfalls die Frage, wie niedrigschwellig und unmittelbar die Hilfe nach

26 Am 22. Juni 2017 beauftragte der Deutsche Bundestag die Bundesregierung damit, eine interdisziplinäre und interministerielle Arbeitsgruppe einzurichten, die einvernehmlich Vorschläge zur Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen aus Familien, in denen mindestens ein Elternteil psychisch erkrankt ist, erarbeitet (Antrag BT-Drucks. 18/12780). Der Abschlussbericht wurde im Dezember 2019 dem Deutschen Bundestag zugeleitet. Der Abschlussbericht ist zu finden unter: <https://www.ag-kpke.de/wp-content/uploads/2020/02/Abschlussbericht-der-AG-Kinder-psychisch-krankter-Eltern.pdf>.

27 Siehe dazu OVG Lüneburg JAmt 2019, 578 ff.

§ 28a SGB VIII-E tatsächlich geleistet wird, und inwiefern die Erziehungsberatungsstelle die Bedarfsermittlung anstelle des Jugendamtes übernimmt. Zudem bleibt offen, wo die Abgrenzung sodann zu den Familienpaten der Frühen Hilfen verläuft, die z.B. auch bei Kindern psychisch erkrankter Eltern zum Einsatz kommen.²⁸

Angesichts dieser offenen Fragen bittet der Deutsche Verein um Prüfung, die „Betreuung und Versorgung des Kindes in familiären Notsituationen“ möglicherweise in § 20 zu belassen und die unterstützungswerten Intentionen, die dem Referentenentwurf zugrunde lagen, durch die Formulierung eines individuellen Rechtsanspruchs an der dortigen Stelle aufzunehmen.

4. Hilfeplanung, § 36 SGB VIII-E

Der Deutsche Verein begrüßt ausdrücklich die Intention des BMFSFJ, bei den Regelungen zur Hilfeplanung das bisher im SGB VIII verankerte Verfahrenskonzept beizubehalten und diejenigen vorherigen Überlegungen, die aus Sicht des Deutschen Vereins zur Gefahr einer Bürokratisierung der Hilfeplanung geführt hätten, nicht weiterzuverfolgen. Die Gefahr einer zu starken Schematisierung und zu vieler Detailregelungen gilt es aber weiterhin zu beachten. Er hält es für außerordentlich positiv, dass die bisherige Grundkonzeption der Hilfeplanung als prozesshaftes fachliches Geschehen erhalten bleibt.

Der Deutsche Verein stimmt zu, dass die Geschwisterbeziehungen in der Hilfeplanung ausdrücklich in den Blick genommen werden müssen (§ 36 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII-E). Geschwisterkinder bilden häufig eine wichtige Bezugsperson und manchmal die einzige kontinuierlich und stabile innerfamiliäre Bindung.

Auch die generelle Verankerung der Beteiligung von anderen Akteuren, wie anderen Sozialleistungsträgern, Rehabilitationsträgern und der Schule, wird ausdrücklich begrüßt (§ 36 Abs. 3 SGB VIII-E). Der Deutsche Verein weist bereits seit einigen Jahren darauf hin, dass es dringend erforderlich ist, die unterschiedlichen Systeme, die insbesondere bei komplexen Bedarfen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien für Leistungen verantwortlich sind, an der Hilfeplanung zu beteiligen und so aufeinander Bezug nehmen zu können.²⁹

Insbesondere die Einbeziehung des Trägers der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in die Hilfeplanung wird, als Pendant zu den entsprechenden Vorschriften im Gesamtplan nach § 121 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe d) SGB IX, befürwortet, da hiermit die Zusammenarbeit der Eingliederungshilfeträger befördert und die Bedarfsermittlung und Ausgestaltung der Leistung verbessert wird. Unabhängig hiervon mahnt der Deutsche Verein die Beachtung der Vorschriften im SGB IX Teil 1 (insbesondere Durchführung von Teilhabeplanverfahren) an und empfiehlt eine zweckmäßige Zusammenführung der verschiedenen Planungsinstrumente.

28 Siehe z.B. Klein: Patenschaftskoordination in den Frühen Hilfen – eine anspruchsvolle Aufgabe für Fachkräfte, frühe Kindheit 3/2020, S. 56 ff.

29 Siehe dazu Empfehlungen des Deutschen Vereins zur „Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung“, NDV 2015, 606–612, NDV 2016, 1–7.

In Absatz 5 soll die Einbeziehung nichtsorgeberechtigter Eltern an der Hilfeplanung geregelt werden. Der Deutsche Verein spricht sich für diese Änderung mit ihren enthaltenen Abwägungsvorgaben aus, da dadurch zum einen das Recht der Eltern und der Kinder aus Art. 6 GG gewährleistet werden und auf der anderen Seite auch die positive Wirkung der Beteiligung am Hilfeprozess nichtsorgeberechtigter Eltern für sie und deren Kinder berücksichtigt werden. Er empfiehlt in diesem Zusammenhang, Absatz 5 Halbsatz 2-neu zu streichen, da dies die fachliche Umsetzung beschreibt.

5. Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang, § 36b SGB VIII-E

Der Deutsche Verein begrüßt die Regelung zur Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang, um die Übergänge zwischen den Leistungssystemen besser gestalten und Brüche im Prozess der Verselbstständigung junger Menschen vermeiden zu können. Dabei ist sicherzustellen, dass im Rahmen der Hilfeplanung kein Druck auf die jungen Menschen und die Fachkräfte aufgebaut wird, die Unterstützungen des SGB VIII möglichst frühzeitig zu beenden.³⁰

Die ausdrückliche Bezugnahme auf den Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in § 36b Abs. 3 SGB VIII-E bewertet der Deutsche Verein positiv.³¹ Insbesondere die Konkretisierung hinsichtlich der rechtzeitigen Einbindung des Trägers der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und die Verpflichtung der beiden Leistungsträger, gemeinsam die bedarfsgerechte Leistung für die Zeit nach dem Übergang zu prüfen, wird unterstützt. Der Deutsche Verein weist in diesem Zusammenhang auf die Vorschriften zur Kooperation der Rehabilitationsträger und Koordination von Teilhabeleistungen nach SGB IX Teil 1 hin. Hierdurch kann auch vor Umsetzung der Zusammenführung der Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen eine echte Verbesserung beim Zugang zu Leistungen erreicht werden.

Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass die Frage, ob und unter welchen Bedingungen ein leistender Rehabilitationsträger i.S.v. § 14 SGB IX seine Rolle als solcher bei einem (altersbedingten) Zuständigkeitswechsel verliert, bisher gesetzlich nicht geregelt ist. Er regt daher eine gesetzliche Klarstellung an, um dem Ziel des § 36b SGB VIII-E – die Gestaltung eines möglichst reibungslosen Übergangs ins Erwachsenensystem – gerade auch bei Rehabilitationsleistungen gerecht zu werden.

30 Vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf des KJSG (DV 6/17 vom 13. Juni 2017), NDV 2017, 289–294.

31 Vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf des KJSG (DV 6/17 vom 13. Juni 2017), NDV 2017, 289–294.

VI. Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb der eigenen Familie, §§ 37 ff. SGB VIII-E

1. Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie, § 37 SGB VIII-E

Die Verankerung des Anspruchs auf Beratung und Unterstützung von Eltern, deren Kind fremduntergebracht ist, ist ein wichtiger Schritt, um die in der Praxis oft vernachlässigte Elternarbeit bei gleichzeitiger Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses zu fördern. Der Deutsche Verein hat stets betont, dass die kontinuierliche Beratung und Unterstützung der Herkunftseltern nicht nur für die Perspektivklärung und als Voraussetzung für die Realisierung der Rückkehrperspektive von erheblicher Bedeutung ist, sondern darüber hinaus allen Beteiligten auch in den Fällen zugutekommt, in denen eine Rückführung des Kindes oder Jugendlichen zu den Eltern nicht mehr in Betracht kommt.³² Der Deutsche Verein begrüßt daher § 37 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII-E, dass Herkunftseltern auch dann durch die Jugendhilfe beraten und unterstützt werden, wenn die Rückkehrproption ausgeschlossen ist. Er nimmt positiv zur Kenntnis, dass die Entwicklungs- und Teilhabebedingungen neben die Erziehungsbedingungen als Bezugspunkt für die Verbesserung der Situation in der Herkunftsfamilie treten sollen.³³

Der Deutsche Verein regt an, auch § 35 als maßgebliche Leistung aufzunehmen, da nun auch die Zusammenarbeit bei Hilfen mit anvisierter dauerhafter Fremdunterbringung berücksichtigt wird. Bisher war die Zusammenarbeit mit Eltern, deren Kind nach § 35 untergebracht wird, deshalb nicht aufgegriffen, weil sich die Zusammenarbeit auf die Rückkehr bezog und bei Hilfen nach § 35 dies in der Regel nicht der Fall war.

2. Beratung und Unterstützung der Pflegeperson, § 37a SGB VIII-E

Der Deutsche Verein hält die Zusammenführung der Vorschriften zur Begleitung und Unterstützung der Pflegepersonen durch die Kinder- und Jugendhilfe in einer eigenen Vorschrift (§ 37a SGB VIII-E) für sinnvoll. Er befürwortet darüber hinaus die Regelung in § 37 Abs. 2 SGB VIII-E, das Zusammenwirken von Eltern und Pflegeeltern zu fördern sowie ihre Begleitung und Unterstützung aufeinander abgestimmt wahrzunehmen. In diesem Zusammenhang unterstützt der Deutsche Verein das Ziel der Neuregelung in § 77 Abs. 2 SGB VIII-E, bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben (Eltern-/Pflegeelternarbeit) durch freie Träger durch Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit dem öffentlichen Träger Inhalt, Umfang und Qualität zu sichern, weist aber gleichzeitig auf die damit verbundenen kommunalen Mehrbelastungen hin.³⁴

³² Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Verwandtenpflege vom 18. Juni 2014, NDV 2014, 292 ff.

³³ Vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf des KJSG (DV 6/17 vom 13. Juni 2017), NDV 2017, 289–294.

³⁴ Vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf des KJSG (DV 6/17 vom 13. Juni 2017), NDV 2017, 289–294.

3. Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege, § 37b SGB VIII-E

Nach § 37b Abs. 1 SGB VIII-E soll das Jugendamt sicherstellen, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird. Damit kommt der Staat seinem staatlichen Wächteramt aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG nach und verankert so vergleichbare Regelungen in der Heimerziehung für die Unterbringung in Pflegeverhältnissen. Der Deutsche Verein begrüßt die verpflichtende Anwendung von Schutzkonzepten und dass dadurch der Schutz und die Fürsorge von Kindern und Jugendlichen in Pflegeverhältnissen in den Blick genommen wird (Absatz 1). Gleichzeitig weist er darauf hin, dass die Schutzkonzepte aus der Heimerziehung aufgrund der besonderen Rahmenbedingungen in Pflegeverhältnissen nicht einfach übernommen werden können.

Ebenfalls orientiert an der Heimerziehung werden in Absatz 2 nun Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in Pflegeverhältnissen gewährleistet. Grundsätzlich unterstützt der Deutsche Verein diese Beschwerdemöglichkeit, stellt aber in Frage, ob sich neue Beschwerdemöglichkeiten eröffnen. Entsprechend der Gesetzesbegründung soll diese Rolle auch eine Person des Pflegekinderdienstes oder des Jugendamtes übernehmen können, die bereits nach aktueller Rechtslage als Ansprechpartner und Steuerungsverantwortliche für die Kinder und Jugendlichen zur Verfügung stehen. Vielmehr scheint es, dass die Information über Ansprechpartner und ihre Aufgaben, die es bereits vorher gab, hier ausdrücklich im Gesetz verankert werden soll. Mit der ausdrücklichen Benennung der Beschwerdemöglichkeit wird zumindest die Bedeutung der Aufgabe hervorgehoben und gestärkt.

4. Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie, § 37c SGB VIII-E

Der Deutsche Verein erkennt an, dass der Gesetzentwurf zentrale Reformvorschläge aus der Fachwelt zur Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe, insbesondere bezogen auf die Perspektivplanung und Kontinuitätssicherung sowie die Unterstützung und Begleitung sowohl der Herkunftseltern als auch der Pflegefamilie, aufgegriffen hat. Er macht darauf aufmerksam, dass die Regelungen zur Perspektivklärung im SGB VIII den Pflegekindern mit Behinderungen (SGB IX) (noch) nicht zugutekommen. Die Vorschriften im durch das Bundesteilhabegesetz neu gestalteten SGB IX (§ 76 Abs. 2 Nr. 4, §§ 80, 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX) haben keine vergleichbaren Regelungen (z.B. Kontinuität bei Zuständigkeitswechsel, Anspruch auf Beratung) zum Inhalt. Der Deutsche Verein begrüßt, dass in § 37c Abs. 1 SGB VIII-E die Prozesshaftigkeit der Perspektivklärung betont wird. Trotz gewissenhafter Prüfung wird sich in vielen Fällen im Rahmen der Hilfeplanung jedoch nicht klären lassen, ob die Perspektive der Unterbringung zeitlich befristet oder eine auf Dauer angelegte Lebensform wahrscheinlich ist.

Der Deutsche Verein befürwortet, dass durch weitere Vorgaben in Bezug auf den Inhalt des Hilfeplans bei stationären Hilfen die Kontinuität der Begleitung und Unterstützung der Pflegefamilie bzw. Eltern auch im Fall eines Zuständigkeits-

wechsels des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe verbessert wird. Für die Beteiligten ist es von erheblicher Bedeutung, dass sie sich auch im Fall eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit darauf verlassen können, in gleichem Umfang wie bisher unterstützt zu werden.

5. Änderungen im BGB, §§ 1632, 1696, 1697a BGB-E

Der Deutsche Verein begrüßt die Neuregelung in § 1632 Abs. 4, § 1696 BGB-E. Er hat darauf hingewiesen, dass die Vorschriften des BGB, insbesondere die bisherige Regelung der Verbleibensanordnung, in einem Spannungsverhältnis zu den jugendhilferechtlichen Vorgaben zur Perspektivplanung (§ 37 Abs. 1 SGB VIII a.F.) stehen. Die Neuregelung stellt zum einen klar, dass eine Verbleibensanordnung bei Dauerpflege unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Dauer ausgesprochen, aber unter eingeschränkten Voraussetzungen auch dann wieder aufgehoben werden kann. Zum anderen wird für die Dauerpflege eine stärkere Berücksichtigung des Kindeswohls, insbesondere seiner Bindungen, festgeschrieben. In Zusammenschau mit der Neuregelung des § 1696 BGB ist hier eine Regelung geschaffen worden, die das Kindeswohl in den Mittelpunkt stellt, erneute Belastungen durch Beziehungsabbrüche weitestgehend vermeidet, ohne dabei die Interessen und Rechte der Herkunftseltern aus dem Blick zu verlieren.

In § 1697a BGB wird das Kindeswohl nicht näher beschrieben. Durch die Rechtsprechung wurden Kriterien entwickelt: die Erziehungseignung der Eltern, die Bindungen des Kindes, die Prinzipien der Förderung und der Kontinuität sowie die Beachtung des Kindeswillens. Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass die in § 1697a Abs. 2 BGB-E betonte Bedeutung der Kontinuität nur ein Kriterium ist und die Nichterwähnung weiterer Kriterien zu einer einseitigen Beurteilung führen könnte.³⁵

VII. Auslandsmaßnahmen, § 38 SGB VIII-E

Der Deutsche Verein setzt sich für die Zusammenführung, Konkretisierung und Nachschärfung der Regelungen zu Auslandsmaßnahmen zur Sicherung der Qualität ein. Durch § 38 SGB VIII-E entsteht eine Regelung, die alle für diesen Fall der Hilfe geltenden Sonderregelungen zusammenfasst. Insbesondere wird durch die Änderungen deutlich, dass die Steuerungsverantwortung durchgehend in der Hand des Jugendamtes liegt, das sich nicht alleine auf Informationen durch den Anbieter verlassen darf, sondern sich vor und während der Maßnahme ein eigenes Bild machen muss. Die Konzentration der Informationen ist auch hilfreich, um die Qualität der Durchführung zu sichern. Insofern ist eine Pflicht zur Information der erlaubniserteilenden Behörde nicht nur über die bloße Tatsache der Durchführung einer Maßnahme, sondern auch über deren Entwicklung, sinnvoll. Auch die Aufnahme der Konsultationspflichten als neben dem ausländischen Landesrecht zu beachtenden Vorschriften ist zu begrüßen.

³⁵ Vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf des KJSG (DV 6/17 vom 13. Juni 2017), NDV 2017, 289–294.

Hinsichtlich der übernommenen missverständlichen Formulierung aus § 36 Abs. 4 SGB VIII in § 38 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII-E regt der Deutsche Verein an, eine neue Formulierung dahingehend zu prüfen, dass eine Erziehungshilfe im Ausland nur durchgeführt werden darf, wenn die Hilfe auf ihre Geeignetheit hin umfänglich überprüft wurde, die körperliche und psychische Verfassung des jungen Menschen dies auch zulässt und eine gegebenenfalls erforderliche Versorgung gewährleistet ist.³⁶

Der Deutsche Verein geht davon aus, dass es sich bei dem Verweis in Absatz 3 Satz 2 auf Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe b und c sowie Nr. 4 um ein Redaktionsversehen handelt, und der Verweis sich auf Absatz 2 Nr. 2 b und c sowie Nr. 3 bezieht.

VIII. Hilfe für junge Volljährige, §§ 41, 41a SGB VIII-E

Die Hilfen für junge Volljährige werden in §§ 41, 41a SGB VIII-E verbindlicher und mit konkreteren Voraussetzungen ausgestaltet. Ausdrücklich wird nun eine sog. Coming-back-Option in § 41 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII-E verankert, nach der auch nach einer Unterbrechung des Leistungsbezugs Hilfe gewährt wird, und die Zusammenarbeit bei Zuständigkeitsübergang entsprechend § 36b SGB VIII-E in Absatz 3 festgehalten. Die Nachbetreuung ist in einem eigenen § 41a SGB VIII-E mit Nachschärfungen vorgesehen. Der Verpflichtungsgrad zur Unterstützung wird dabei deutlich erhöht. Der Deutsche Verein befürwortet die Stärkung der Rechte von jungen Volljährigen und sog. Careleavern und geht davon aus, dass mit der Formulierung ein individueller Rechtsanspruch verbunden ist. In der Lebensphase der jungen Volljährigen besteht insbesondere bei Menschen, die zuvor fremduntergebracht waren und damit in der Regel kein zu Hause mit stabilen Bindungen und Netzwerken haben, auf die sie zurückgreifen könnten, Unterstützungsbedarf, dem mit § 41a SGB VIII Rechnung getragen wird.

IX. Betriebserlaubnisverfahren, §§ 45 ff. SGB VIII-E

Der Deutsche Verein begrüßt grundsätzlich die Qualifizierung des Betriebserlaubnisverfahrens in den §§ 45 ff. SGB VIII-E.³⁷ Insbesondere wird positiv betrachtet, dass zwischen individueller und struktureller Kindeswohlgefährdung differenziert wird.

1. Einrichtungsbegriff, § 45a SGB VIII-E

Der Deutsche Verein unterstützt, dass die familienanalogen Wohnformen nun ebenfalls unter den Einrichtungsbegriff gefasst werden. Er weist jedoch gleichzeitig darauf hin, dass mit der Begriffsbestimmung Unsicherheiten verbunden sind, ob auch z.B. Zeltlager, Waldkindergärten, Musikschulen eine Betriebserlaubnis benötigen. Zudem ist unklar, ob auch dezentrale Einrichtungen ohne Stammeinrichtung unter den Einrichtungsbegriff fallen.

³⁶ Vgl. Eckpunkte des Deutschen Vereins zur Durchführung von intensivpädagogischen Erziehungshilfen im Ausland, NDV 2008, 163 ff.; vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf des KJSG (DV 6/17 vom 13. Juni 2017), NDV 2017, 289–294.

³⁷ Vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf des KJSG (DV 6/17 vom 13. Juni 2017), NDV 2017, 289–294.

2. Zuverlässigkeitsbegriff, § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 SGB VIII-E

Der Deutsche Verein befürwortet, dass das Kriterium der Zuverlässigkeit als Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis eingeführt wird und Kernkriterien dafür benannt werden, da dadurch eine bestehende Regelungslücke geschlossen werden kann. Er weist jedoch darauf hin, dass die im Entwurf geregelten Kriterien nur für Träger relevant sind, die bereits im Besitz einer Erlaubnis sind oder ihre Einrichtung ohne Erlaubnis betreiben, diese aber keine Anwendung finden auf neue Antragsteller und hält diesbezüglich eine Erweiterung des Kriterienkatalogs für notwendig.

3. Prüfung, § 46 SGB VIII-E

Prüfungen müssen erfolgen, um die nachhaltige Einhaltung der Voraussetzungen zu sichern. Der Deutsche Verein begrüßt deshalb die neuen Regelungen zur örtlichen Prüfung, auch die unangemeldete Prüfung (Absatz 2). Es sollte aber klargestellt werden, dass die Prüfungen nicht grundsätzlich unangemeldet erfolgen sollen, sondern je nach Einzelfall auch diese Möglichkeit besteht. Es könnte zum Beispiel das Wort „auch“ in Absatz 2 Satz 1 eingefügt werden. Unangemeldete Prüfungen sollten vielmehr ausschließlich anlassbezogen erfolgen.

Um die betriebserlaubniserteilende Behörde zu stärken, wird empfohlen, in Absatz 1 einzuführen, dass die Prüfungen „regelmäßig“ erfolgen sollten.

Der Deutsche Verein macht darauf aufmerksam, dass durch die abstrakte Formulierung („Prüfung“) eine Prüfung vor Ort nicht mehr zwingend erforderlich ist, sondern auch die Möglichkeit besteht, allein durch die Vorlage schriftlicher Unterlagen die Prüfung durchzuführen. Er empfiehlt, an den Prüfungen vor Ort festzuhalten, da vor allem durch die Prüfung an „Ort und Stelle“ in die Arbeit der Einrichtung Einblicke gewonnen werden können.

Der Deutsche Verein weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Umsetzung und Erreichung der mit der Gesetzesänderung verfolgten Ziele eine entsprechende Personalausstattung erforderlich machen. Vor dem Hintergrund der Entwicklungen in den letzten Jahren in den betriebserlaubniserteilenden Behörden ist es notwendig, dass nicht nur die Prüfaufgabe, sondern auch die anderen Aufgaben in § 85 Abs. 2 SGB VIII, vor allem die Beratung, die in § 85 Abs. 2 Nr. 7 und § 45 Abs. 6 Satz 1 geregelt ist, wieder vermehrt in den Blick genommen und ausgefüllt werden.

4. Meldepflichten, § 47 SGB VIII-E

Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass die Formulierung in § 47 Abs. 2 SGB VIII-E („... Einrichtungen liegen oder der...“) zu Missverständnissen dahingehend führen könnte, dass nur einer der beiden genannten Träger der öffentlichen Jugendhilfe (zuständiger örtlicher Träger oder belegendes Jugendamt) sich mit dem überörtlichen erlaubniserteilenden Träger austauschen muss. Der Deutsche Verein empfiehlt, eine entsprechende Formulierung zu finden, die sicherstellt, dass sich alle drei genannten Akteure (zuständiges örtliches Jugendamt, belegendes Jugendamt und Landesjugendamt) austauschen müssen.

X. Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten, § 50 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII-E

Die Regelung in § 50 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII-E, wonach das Jugendamt zur Vorlage des Hilfeplans in bestimmten Verfahren vor dem Familiengericht verpflichtet wird, würde die Logik des Hilfeplanverfahrens untergraben. Der Aufstellung eines Hilfeplans geht nach § 36 SGB VIII regelhaft ein Prozess der Beteiligung von Personensorgeberechtigten und jungen Menschen voraus. Die Vertrauensbildung zwischen ihnen und der zuständigen Fachkraft im Jugendamt bildet die Grundlage, um auch sensibelste Daten aus der Familie für eine gelingende Hilfeplanung einzubringen. Wird das Jugendamt verpflichtet, den Hilfeplan dem Familiengericht vorzulegen, wird der Aufbau und die Kontinuität dieses Vertrauensverhältnisses erheblich erschwert und damit der Hilfeprozess und somit auch ein Gelingen der erforderlichen Hilfen erheblich gefährdet. Eine regelhafte Vorlage des Hilfeplans würde zudem dem Datenschutz widersprechen. Der Deutsche Verein macht darauf aufmerksam, dass der Hilfeplan anderen Zwecken dient, und warnt davor, dessen Inhalt in anders strukturierte Verfahren einzubringen. Da die Aufgabe der Mitwirkung des Jugendamtes in gerichtlichen Verfahren bereits ausreichend geregelt ist, fordert der Deutsche Verein dringend, auf diese Regelung zu verzichten.³⁸

XI. Führungszeugnis, § 72a Abs. 5 SGB VIII-E

Der Deutsche Verein begrüßt die Änderungen in § 72a Abs. 5 SGB VIII-E. Die datenschutzrechtlichen Regelungen im Kontext der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis tragen dazu bei, mehr Handlungssicherheit für die Praxis herzustellen. Er bekräftigt die Ergänzung um die Vorschrift des § 184j StGB (Straftaten aus Gruppen) entsprechend der Empfehlungen des Deutschen Vereins aus 2017.³⁹

XII. Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen, § 77 SGB VIII-E

Der Deutsche Verein unterstützt im Interesse der Qualitätssicherung von ambulanten Leistungen die Erweiterung von § 77 SGB VIII-E auf Vereinbarungen zur Qualitätsentwicklung, wie sie auch heute schon bei stationären und teilstationären Leistungen nach § 78b SGB VIII vorgesehen sind. Dabei ist insbesondere die ausdrücklich benannte Beförderung der inklusiven Ausrichtung von Jugendhilfeleistungen in Absatz 1 Satz 2 positiv zu bewerten. Der Deutsche Verein fordert, dass dies nicht dazu führen darf, dass Angebote insgesamt ihre zentralen Wesensmerkmale wie Niedrigschwelligkeit, Pluralität der Trägerlandschaft und damit verbundene heterogene Angebote einbüßen.⁴⁰ Er empfiehlt, die Vereinbarungen schiedsstellenfähig auszugestalten und Mindestbestandteile der Leistungsvereinbarung festzusetzen, um Verlässlichkeit und Qualität sicherzustellen.

38 Vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf des KJSG (DV 6/17 vom 13. Juni 2017), NDV 2017, 289–294.

39 Vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf des KJSG (DV 6/17 vom 13. Juni 2017), NDV 2017, 289–294.

40 Vgl. hierzu die Ausführungen zu § 11 Abs. 1 SGB VIII-E.

XIII. Kostenbeteiligung, § 94 Abs. 6 SGB VIII-E

Der Deutsche Verein begrüßt eine Senkung des Kostenbeitrags für junge Menschen. Hinsichtlich der Heranziehung des laufenden Monats für die Berechnung weist er auf den damit verbundenen Mehraufwand sowie auf die insgesamt erfolgenden Mindereinnahmen hin.

XIV. Neuerungen zu Erhebungsmerkmalen, §§ 98 ff. SGB VIII-E

Der Deutsche Verein befürwortet, dass die Erhebungsmerkmale angepasst werden und damit eine auskunftreichere Kinder- und Jugendhilfestatistik ermöglicht wird.

XV. „Inklusive Lösung“ – Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen

Der Deutsche Verein begrüßt die programmatische Verankerung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe.⁴¹ Er fordert alle beteiligten Akteure auf, hier aktiv zu werden und ihren Teil dazu beizutragen, dass allen Kindern und Jugendlichen eine gleichberechtigte Teilhabe ermöglicht werden kann. Der Deutsche Verein tritt für einen intensiven und breiten Diskurs über die Umsetzung und Konkretisierung der inklusiven Ausgestaltung aller Leistungen des SGB VIII ein.⁴²

Der Deutsche Verein weist seit Langem auf die Zuständigkeitsstreitigkeiten bei der bisher bestehenden Aufspaltung der Eingliederungshilfeleistungen für junge Menschen hin.⁴³

Der Deutsche Verein begrüßt die Intention, die bestehenden Leistungssysteme für Eingliederungshilfeleistungen für junge Menschen unter dem Dach eines Leistungsgesetzes zusammenzuführen. Da die konkrete Ausgestaltung der Zusammenführung der Zuständigkeiten für junge Menschen mit Behinderung allerdings noch vom Erlass eines weiteren Bundesgesetzes abhängig ist, ist eine abschließende qualifizierte Bewertung derzeit nicht möglich. Der Deutsche Verein fordert, dass bei einer Zusammenlegung der Leistungssysteme keine Leistungslücken entstehen und die bestehenden Rechte und Leistungen der jungen Menschen gesichert bleiben.

Der Deutsche Verein empfiehlt, im Falle der Zusammenführung der Eingliederungshilfeleistungen unter dem Dach des SGB VIII ein gestuftes Verfahren, um den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe Zeit für die Um-

41 Vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf des KJSG (DV 6/17 vom 13. Juni 2017), NDV 2017, 289–294.

42 Vgl. Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf des KJSG (DV 6/17 vom 13. Juni 2017), NDV 2017, 289–294.

43 Vgl. Diskussionspapier des Deutschen Vereins zur Gestaltung der Schnittstelle bei Hilfen nach dem SGB VIII und dem SGB XII für junge Menschen mit Behinderung, S. 3 f., zu finden unter: <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungen-stellungnahmen-2010-diskussionspapier-des-deutschen-vereins-zur-gestaltung-der-schnittstelle-bei-hilfen-nach-dem-sgb-viii-und-dem-sgb-xii-fuer-junge-menschen-mit-behinderung-1-1544,358,1000.html>

stellung ihrer Organisationsabläufe zu gewähren und gleichzeitig von Beginn an die Situation der Leistungsberechtigten zu verbessern.⁴⁴ Ebenso wichtig ist ein gestuftes Verfahren, um den Leistungserbringern, welche zuvor Leistungen für junge Menschen mit Behinderungen nach SGB IX – Teil 2 erbracht haben, ausreichend Zeit zu geben, ihre Organisationsabläufe anzupassen, ggf. neue Erlaubnisverfahren für Einrichtungen nach SGB VIII zu durchlaufen und ggf. Leistungs- und Entgeltvereinbarungen nach SGB VIII abzuschließen.

1. § 8b Abs. 3 SGB VIII-E

Der Deutsche Verein befürwortet die Klarstellung in § 8b Abs. 3 SGB VIII-E, wonach den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen im Rahmen der Beratung nach § 8b SGB VIII-E Rechnung zu tragen ist.

2. § 10 Abs. 4 SGB VIII-E

Für den Fall einer Zusammenführung der Eingliederungshilfeleistungen unter dem Dach des SGB VIII begrüßt der Deutsche Verein die Klarstellung in § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII, empfiehlt jedoch zur besseren Verständlichkeit folgende Formulierung: „Leistungen nach diesem Buch für junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten jungen Menschen werden unabhängig von der Art der Behinderung oder drohenden Behinderung vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt.“ Auf diesem Wege wird deutlicher, dass ein neuer umfassender Leistungstatbestand im SGB VIII geschaffen wird und dass auch Mehrfachbehinderungen umfasst sind.

Der Deutsche Verein regt an, die Einführung einer dem § 103 SGB IX entsprechenden Verbindungsnorm zu den Leistungen der Hilfe zur Pflege zu prüfen, um Leistungen tatsächlich „aus einer Hand“ sicherstellen zu können.

3. § 10 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII-E/Art. 9 KJSG-E

Der Deutsche Verein unterstützt für den Fall der Zusammenführung der Leistungssysteme im SGB VIII, dass das Nähere über den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistungen, die Kostenbeteiligung und das Verfahren auf Grundlage einer prospektiven Gesetzesevaluation durch ein weiteres Bundesgesetz bestimmt wird. Dabei empfiehlt er, eine breite Beteiligung zu ermöglichen, um den verschiedenen Interessen Rechnung zu tragen.

4. § 10a Abs. 3 SGB VIII-E/§ 117 Abs. 6 SGB IX-E/§ 119 Abs. 1 Satz 2 SGB IX-E

Die in § 10a Abs. 3 SGB VIII-E und § 117 Abs. 6 SGB IX-E verankerte beratende Teilnahme des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe am Gesamtplanverfahren des Trägers der Eingliederungshilfe wird begrüßt. Auf diese Weise können die Jugendämter – bis zur Zusammenführung der Eingliederungshilfesysteme – mit der ihnen eigenen Kompetenz einen wichtigen Beitrag zu einer bedarfsgerechten Leis-

⁴⁴ Weiteres zu § 10a SGB VIII-E siehe I.5.

tungsgewährung für Minderjährige im SGB IX – Teil 2 leisten. In diesem Kontext setzt sich der Deutsche Verein ebenso für die Einführung eines Vorschlagsrechts des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe hinsichtlich der Durchführung einer Gesamtkonferenz nach § 119 Abs. 1 Satz 2 SGB IX-E ein.⁴⁵

5. § 10b SGB VIII-E

Der Deutsche Verein erkennt die hinter der Norm stehende Intention an, dass Familien mit Kindern mit (drohender) Behinderung ein Bedürfnis nach Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfeleistungen haben. Er regt jedoch mit Blick auf § 106 SGB IX und die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung an, zu prüfen, ob mit der Regelung eine Doppelstruktur entstehen würde, die es zu vermeiden gilt.

Der Deutsche Verein empfiehlt, die Rolle und Aufgaben des Verfahrenslotsen als Teil des Jugendamts zu konkretisieren.

Nach Einschätzung des Deutschen Vereins besteht ein Spannungsverhältnis zwischen der gesetzlich vorgesehenen Unabhängigkeit des Verfahrenslotsen und seiner personellen Verortung als Mitarbeiter des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Es ist daher zu erwägen, die Unabhängigkeit des Verfahrenslotsen zu streichen und auf die Ausbalancierung des bestehenden Widerspruchs in der Gesetzesbegründung einzugehen. Der Verfahrenslotse ist nicht „unabhängig“, sondern er unterstützt Antragsteller, ihre bestehenden Ansprüche in den verschiedenen Systemen zu realisieren. Er ist dabei aber nicht Partei, sondern wie die Verwaltung insgesamt an Recht und Gesetz gebunden.

Die Regelung in Absatz 2 wird als wichtiger Beitrag zur Vorbereitung der Zusammenführung der Eingliederungshilfesysteme befürwortet.

Für den Fall der Zusammenführung der Eingliederungshilfeleistungen unter dem Dach des SGB VIII fordert der Deutsche Verein, das automatische Außerkrafttreten der Regelung zum Verfahrenslotsen zum 1. Januar 2028 zu streichen. Stattdessen sollte das Außerkrafttreten des § 10b SGB VIII-E an das Inkrafttreten eines Bundesgesetzes nach § 10 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII-E geknüpft werden, welches die Zusammenlegung der Eingliederungshilfesysteme für junge Menschen mit Behinderung vollzieht.

6. § 11 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII-E

Der Deutsche Verein unterstützt das Ziel der Regelung in § 11 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII-E, die Partizipation von jungen Menschen mit Behinderung an Angeboten der Jugendarbeit zu befördern. Er versteht das vorgesehene intendierte Ermessen („In der Regel“) dahingehend, dass bei der inklusiven Ausrichtung von Jugendarbeit die ihr eigenen Wesensmerkmale erhalten bleiben müssen und daher nicht jedes einzelne Angebot für jeden zugänglich gemacht werden muss. Zu diesen Wesensmerkmalen zählen insbesondere die Niedrigschwelligkeit, die plurale Trägerlandschaft⁴⁶ und die damit untrennbar verbundene heterogene Professionalität.

⁴⁵ Weiteres zu § 10a SGB VIII-E siehe I.5.

⁴⁶ Vgl. § 11 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII sowie § 3 Abs. 1 SGB VIII.

tät der Angebote. Dabei sind an Angebote von öffentlichen Trägern etwa höhere Anforderungen zu stellen, als an selbstorganisierte Angebote „von jungen Menschen für junge Menschen“.

Der Deutsche Verein regt an, ein solches Verständnis durch eine gesetzliche Klarstellung zu befördern. Dies könnte beispielsweise über als Ausnahmen formulierte Regelbeispiele erfolgen. Der Deutsche Verein fordert darüber hinaus eine bessere Anbindung an die Eingliederungshilfe, um möglichst viele Angebote der Jugendarbeit für möglichst viele junge Menschen mit Behinderung zugänglich zu machen. Ein möglicher Weg wäre eine Anbindung der Angebote an den örtlich zuständigen Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII-E.

7. § 35a SGB VIII-E

Der Deutsche Verein unterstützt die neu gefasste Überschrift „Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung“, welche dem heutigen Verständnis von Behinderung Rechnung trägt und einen Gleichlauf des Sprachgebrauchs mit dem SGB IX sicherstellt. Er empfiehlt, den Leistungstatbestand dem Verständnis von Behinderung, welches in der UN-BRK und der Begriffsbestimmung des § 2 SGB IX zum Ausdruck kommt, anzupassen.

Der Deutsche Verein begrüßt ebenfalls die Klarstellung in Absatz 1a Satz 3, wonach der öffentliche Träger Ausführungen zur Teilhabebeeinträchtigung in der Stellungnahme nach Absatz 1a angemessen zu berücksichtigen hat.

8. § 80 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII-E

Im Interesse einer inklusiven Ausgestaltung der gesamten Jugendhilfe befürwortet der Deutsche Verein die im Rahmen der Jugendhilfeplanung vorgesehene Änderung in § 80 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII, welche sicherstellt, dass Einrichtungen und Dienste so geplant werden, dass u.a. ein möglichst inklusives Angebot besteht. In diesem Zusammenhang ist wegen des erhöhten Abstimmungsbedarfs ein erheblicher Mehraufwand zu erwarten.

Ergänzend zu den bisher vorgeschlagenen Änderungen

Verankerung Personalbemessung im SGB VIII

Vor dem Hintergrund, dass die Umsetzung der Änderungen, die mit dem KJSG verbunden sind, zu einer Erweiterung der Quantität und Komplexität der Arbeit im ASD/RSD führen wird, schlägt der Deutsche Verein vor, auch die Personalausstattung in den Sozialen Diensten der Kinder- und Jugendhilfe und eine Personalbedarfsbemessung in den ASDs/RSDs in den Gesetzentwurf aufzunehmen. So könnte zum Beispiel eine Verpflichtung zur Personalbedarfsbemessung im SGB VIII (§§ 79, 79a SGB VIII) verankert werden. § 79 Abs. 3 SGB VIII könnte ebenfalls genutzt und mit Leben gefüllt werden. So könnten z.B. die Länder verpflichtet werden, in die Landesgesetze dazu eine Verpflichtung zu formulieren. Der Deutsche

Verein rät davon ab, eine konkrete Fallzahl festzuhalten oder ein bestimmtes Verfahren vorzugeben. Vielmehr soll sichergestellt werden, dass ein Verfahren vor Ort verbindlich etabliert wird, in dem strukturiert und reflektiert Personalbedarfsfragen beantwortet werden und das die Bemessung zu inhaltlichen Kriterien in Beziehung setzt. Um ein solches Verfahren anzuerkennen, könnte der Jugendhilfeausschuss dies beschließen.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de